

1. Änderung der

Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Der § 14 –Abwasserbeseitigungsentgelt, der § 17 – Erhebungszeitraum, der § 19 – Fälligkeit, Mahnung, Verzug und der § 22 –In-Kraft-Treten werden wie folgt neu gefasst:

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

(1)

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserentsorgung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser AEB-A.

(2)

Die Abwasserentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
- d. die Entleerung , den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
- e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. BbgWG i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2
- g. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- h. die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
- i. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingartenanlagen

(3)

Wird die Stadt zur Abwasserabgabe veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe in die Entgeltkalkulation einbezogen.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1)

Erhebungszeitraum ist, für die kanalgebundene Entsorgung sowie der Entsorgung von zentralen abflusslosen Sammelgruben, das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltpflicht als Erhebungszeitraum.

(2)

Entsteht die Entgeltpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(3)

Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung **der Schmutzwassermenge** ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

(4)

Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken sowie in Kleingartenanlagen und Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1)

Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig.

(2)

Bei Mahnung werden Mahnkosten erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe **von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz** der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

(3)

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die durch die Einziehung entstandenen Kosten pauschal geltend machen.

(4)

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese AEB-A einschließlich der geänderten Entgelte treten ab dem 01.07.2007 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zu den allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1.)

Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt **3,25 €/m³**.

2.)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt **0,86 €/m²** angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr.

3.)

Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt **0,53 €/m³**. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

4.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt **8,34 €/m³**.

5.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken beträgt **7,97 €/m³** bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l.

6.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt **10,87 €/m³**.

7.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in den Parzellen von Kleingartenanlagen beträgt **18,28 €/m³**.

8.)

Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser beträgt bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes **1,01 €/m³**.

9.)

Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandelten Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt **0,36 €/m³**.

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II.

Die Entgeltliste tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus